



Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Mars-la-Tour-Straße 2
26121 Oldenburg

Bearbeitet von
Dr. Volker Garbe
E-Mail:
volker.Garbe@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht v. Mein Zeichen
Antrag vom 11.06.2020 103-04032-25 (N)

Durchwahl (0511) 120- Hannover
2226 .2020

**Anwendungskonzept für ausgewählte konditionierte organische Wertstoffe in Ackerbau-
regionen zur Teilsubstitution des Mineraldüngereinsatzes im Rahmen der Gesamtaufga-
benstellung Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen (Akronym „Einsatz organi-
scher Nährstoffträger“)**

Bezug:

- Ihr Antrag vom 11.06.2020
-

Anlagen: - 5 –

1. Allg. Nebenbestimmungen ANBest-P
2. Zahlenmäßiger Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben Nr. 6.4 ANBest-P
3. Vordruck Verwendungsnachweis
4. Vordruck Mittelabruf

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund Ihres Antrags vom 11.06.2020 gewähre ich Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe für die Zeit nach Zustellung dieses Bescheides bis 31.03.2023 (Bewilligungszeitraum) gemäß §23 und §44 LHO und nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Durchführung der o.g. Maßnahme im Rahmen einer Projektförderung eine Zuwendung bis zur Höhe von insgesamt

198.000,00 €

Die Beihilfeintensität beträgt maximal 90 % gemäß Artikel 31 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt werden muss. Nur die im Bewilligungszeitraum entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben können abgerechnet werden.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der VO (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (ABl. der EU L 193 Agrarfreistellungsverordnung) und hier im Besonderen des Artikels 31).

1. Zuwendungszweck:

Ziel des Projektes „Anwendungskonzept für ausgewählte konditionierte organische Wertstoffe in Ackerbau-regionen zur Teilsubstitution des Mineraldüngereinsatzes im Rahmen der Gesamtaufgabenstellung Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen (Akronym „Einsatz organischer Nährstoffträger)“ ist es, die Integration von voll- und teil-aufbereiteten organischen Nährstoffträgern in der Ackerbauregion durch Entwicklung eines Anwendungskonzeptes zu unterstützen. Die Optimierung des Einsatzes konditionierter organischer Wertstoffe muss vor dem Hintergrund des praxisüblichen Mineraldüngereinsatzes geplant werden. Neben den Belangen des Schutzgutes Wasser (Oberflächen- und Grundwasser) ist im Sinne eines systemischen und nachhaltigen Ansatzes auch der Bodenschutz zu beachten. Weitere wichtige Schwerpunkte sind der integrierte Pflanzenbau, betriebswirtschaftliche Aspekte und der gesellschaftliche Anspruch. Die Zuwendung ist zweckgebunden gemäß den Darstellungen Ihres Antrages vom 11.06.2020 zu verwenden für die Durchführung folgender Maßnahmen:

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- a) Praxiserhebung** über optimale Beschaffenheit konditionierter, organischer Wertstoffe als konkurrenzfähiges Produkt.
- b) Exaktversuche** zur Beurteilung der agronomischen Eigenschaften der konditionierten Wertstoffe auf den Versuchsstationen der LWK
- c) Betreuung der Pilotbetriebe** (Boden- und Pflanzenuntersuchungen, Bonituren, Düngebedarfsermittlungen, Düngeplanung, Nährstoffbilanzen), Anlage von Demonstrationsflächen
- d) Erarbeitung von Fruchtfolgen** zur besseren Nutzung von Wirtschaftsdüngern,
- e) Ermittlung von logistischen Herausforderungen** bei exemplarischen Verbringungen
- f) Prüfung der Übertragbarkeit** von Aufbereitungsverfahren auf Düngewirksamkeit und Verfügbarkeit im Ackerbau, Modellierung der Fruchtfolgen

- g) Öffentlichkeitsarbeit** über Infobriefe, Veranstaltungen, „Runde Tische Nährstoffmanagement“, Vernetzung mit weiteren Projekten im Bereich Nährstoffmanagement, Konditionierung organischer Wertstoffe

Die im Antrag angegebenen Meilensteine der Phasen 1 und 2 sind im ersten Jahr des Bewilligungszeitraums abzuschließen, die Meilensteine der Phasen 3 und 4 sind im zweiten Jahr des Bewilligungszeitraumes abzuschließen und die Phase 5 muss im dritten Projektjahr erarbeitet werden. Die Ergebnisse der Phasen sind in den einzelnen Sachberichten aufzuführen.

2. Finanzierung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen insgesamt **220.000,00 EUR für die Jahre 2020 bis 2023, wie im Haushaltsplan dargestellt:**

a.) Ausgaben

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	Summe
Personal- ausgaben/ €	32.400	48.600	48.600	16.200	145.800
Sachausgaben/€	17.873	24.733	24.733	6.861	74.200
Summe (zuwendungsfähige Ausgaben/ €)	50.273	73.333	73.333	23.061	220.000

b.) Einnahmen

	2020	2021	2022	2023	Summe
Eigenmittel/€	5.028	7.333	7.333	2.306	22.000
Zuwendung Land/ €	45.245	66.000	66.000	20.755	198.000
Summe/€	50.273	73.333	73.333	23.061	220.000

Der Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt. Die im Finanzierungsplan aufgeführten einzelnen Positionen entsprechen den unter Nr. 1.2 ANBest-P Absatz 2 genannten Ausgabeansätzen.

Der Bewilligungszeitraum für die Durchführung und Umsetzung des Projektes beginnt am 01.08.2020 und endet am 31.07.2023. In diesem Zeitraum stehen die Fördermittel für eine zweckentsprechende Verwendung zur Verfügung. Dem entsprechend muss das Projekt in diesem Zeitraum durchgeführt werden. Nur die im Bewilligungszeitraum entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben können abgerechnet werden.

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund Ihrer Anforderung (siehe Anlage 4, Vordruck Mittelabruf) nach den Bestimmungen der beigefügten

ANBest-P ausgezahlt. Auf Nr.1.4 ANBest-P weise ich hin. Beträge, die nicht innerhalb der 2-Monatsfrist verwendet wurden, sind umgehend zurück zu überweisen.

3. Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind verbindlicher Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Abweichend bzw. ergänzend dazu gelten die folgenden Bestimmungen:

- a.) Für sämtliche Dienstreisen dürfen nur Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit den Niedersächsischen Ausführungsbestimmungen zum Reiserecht (AB-Reisekosten) geltend gemacht werden.
- b.) Die Verwendung der Zuwendung ist mir abweichend von Nr. 6 ANBest-P unter Beifügung der entsprechenden Rechnungsbelege und eines abschließenden Sachberichtes bis spätestens 31.07.2023 nachzuweisen. Zum 01.05.2021 und 01.05.2022 sind mir Zwischennachweise (siehe Anlage 3) mit einem Sachbericht über die bereits erfolgten Maßnahmen vorzulegen. Im Hinblick auf die Erfolgskontrolle bitte ich, dabei Informationen zu den Ergebnissen der Exaktversuche und der Effizienz der organischen Nährstoffträger, deren Beschaffenheit im Hinblick auf deren Anwendbarkeit und deren Akzeptanz in der landwirtschaftlichen Praxis zu übermitteln. Darüber hinaus ist mitzuteilen, die Häufigkeit der Veranstaltungen, Runden Tische, Anzahl der Teilnehmer, die Art der Öffentlichkeitsarbeit und deren Effizienz.
- c.) Mit dem Verwendungsnachweis bitte ich mir eine Bestätigung vorzulegen aus der hervorgeht, dass Ihnen keinerlei Einnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt entstanden sind. Etwaige Einnahmen die Ihnen im Zusammenhang mit dem o. a. Projekt zufließen, sind mir gem. Nr. 5.1 ANBest-P wie Mittel Dritter zu melden und führen zu einer Reduzierung des Zuwendungsbetrages.
- d.) Auf die Förderung durch mein Haus ist auf ggf. erscheinenden Druckstücken sowie bei jeglichen Veröffentlichungen zum Projektvorhaben folgendermaßen hinzuweisen: "Dieses Projekt wird/wurde aus Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert" - außerdem soll das „Niedersachsen-Logo“ und der Name meines Hauses aufgeführt sein.
- e.) Von sämtlichen in der Projektlaufzeit angefertigten Publikationen ist mir jeweils kostenlos unaufgefordert ein Exemplar zu übersenden.
- f.) Auf Anfrage sind dem ML sämtliche im Rahmen des Projektes erhobenen Daten zur Verfügung zu stellen und ist Einblick in die erhobenen Daten zu gewähren.
- g.) Vor Beginn des geförderten Vorhabens müssen im Internet folgende Informationen veröffentlicht werden:
 - die Tatsache, dass das geförderte Vorhaben durchgeführt wird;
 - die Ziele des geförderten Vorhabens;

- der voraussichtliche Termin der Veröffentlichung der von dem geförderten Vorhaben erwarteten Ergebnisse;
 - ein Hinweis wo die erwarteten Ergebnisse des geförderten Vorhabens im Internet veröffentlicht werden;
 - ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse des geförderten Vorhabens allen in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen;
- h.) Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens müssen ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet, oder an dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, im Internet zur Verfügung gestellt werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist. Die Ergebnisse müssen mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar bleiben.
- i.) Die Zuwendung umfasst keine Direktzahlungen an landwirtschaftliche Unternehmen.

4. Sonstiges

Ich weise darauf hin, dass:

- die Angaben nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen Beihilfen-Website veröffentlicht werden soweit die Veröffentlichungsschwellen nach Artikel 9 Abs. 2 dieser Verordnung überschritten werden
- die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig ist, soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- erhaltene Förderungen im Einzelfall gem. Art. 13 der VO (EU) Nr. 702/2014 von der Europäischen Kommission geprüft werden können
- die nach Art. 13 der VO (EU) Nr. 702/2014 vorgesehenen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden, 10 Jahre aufbewahrt werden müssen
- das Ergebnis der Antragsprüfung ergeben hat, dass Sie erklären: a) kein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Ziffer 14 der VO (EU) Nr. 702/2014 zu sein und auch kein Unternehmen sind, das einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung anlässlich eines früheren Beschlusses der EU Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat,
- Aus dieser Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass in diesem Umfang auch in künftigen Haushaltsjahren Förderungen für etwaige Folgeprojekte möglich sind. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg in Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage